

20.12.2022

Kleine Anfrage 918

des Abgeordneten Markus Wagner AfD

Terror-Razzia im Ruhrgebiet – zweite Nachfrage

Mit Antwort der Landesregierung vom 12. Dezember 2022 auf unsere Kleine Anfrage vom 16. November 2022, Drucksache 18/1711, wurde unsere Frage 1

„Warum sind gegen den Beschuldigten trotz sieben begangener Delikte (wie Körperverletzung und Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz) bisher keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen eingeleitet worden?“¹

wie folgt beantwortet:

„Die Zuständigkeit zur Einleitung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen obliegt der örtlichen Ausländerbehörde. Die rechtlichen Voraussetzungen einer vollziehbaren Ausreisepflicht liegen im vorliegenden Fall nicht vor.“²

Gegen den Beschuldigten werden bereits sieben begangene Delikte zur Last gelegt, unter anderem Körperverletzung sowie Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Warum sind die rechtlichen Voraussetzungen einer vollziehbaren Ausreisepflicht im vorliegenden Fall immer noch nicht erfüllt, um aufenthaltsbeendende Maßnahmen einzuleiten?
2. Welche konkreten rechtlichen Voraussetzungen müssen nach Ansicht der Landesregierung vorliegen, damit gegen einen Täter, dem bereits sieben Delikte, darunter Körperverletzung und Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, vorgeworfen werden, aufenthaltsbeendende Maßnahmen vollzogen werden können?
3. Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass ein mehrfach verurteilter Straftäter nach wie vor angeblich immer noch nicht die rechtlichen Voraussetzungen einer vollziehbaren Ausreisepflicht erfüllt und somit für die Bevölkerung weiterhin eine potenzielle Gefahr darstellt?

Markus Wagner

¹ Vgl. Antwort der Landesregierung vom 13.12.2022, S. 1.

² Ebenda.